

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Talau des Mistelbaches"  
im Gebiet der Stadt Bayreuth  
Vom 20. September 1989**

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Bayreuth folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13. September 1989, Nr. 820-8623.01 1, genehmigte Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Der Landschaftsraum des Mistelbaches im Gebiet der Stadt Bayreuth zwischen der Stadtgrenze und der Bamberger Straße sowie nördlich der Bamberger Straße bachabwärts bis zum Strichwehr des Mistelbaches ca. 200 m südwestlich der Scheffelstraße wird in den § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Talau des Mistelbaches" als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die Grenzen des aus zwei Teilen bestehenden Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte, Maßstab 1 : 25 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.

(2) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, grün eingetragen. <sup>2</sup>Die Karte wird bei der Stadt Bayreuth - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und ist dort allgemein zugänglich.

(3) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 58,6 ha.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgelegt, um

1. die noch naturnah erhaltene Bachlandschaft mit angrenzenden Feuchtwiesen zu schützen,
2. die in diesem Bereich festgestellten und eine Lebensgemeinschaft bildenden Pflanzen- und Tierarten zu bewahren,

3. die für die verschiedenen Lebensgemeinschaften notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die vorhandene hydrologische Situation, zu erhalten und zu verbessern,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern und zu beheben.

#### § 4

##### Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

#### § 5

##### Erlaubnispflichtige Vorhaben

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune sowie die Einzäunung der Fassungsgebiete der Brunnen des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage "Pumpwerk Eichelacker",
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen,
4. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf das Landschaftsschutzgebiet und das Wasserschutzgebiet "Pumpwerk Eichelacker", behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise und Wegemarkierungen,
5. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht-ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen sowie die Errichtung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu ändern,
7. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport- und Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten, wesentlich zu ändern oder Flächen mit wasserdichten Belägen zu versehen,
8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen erlaubnisfreier Nutzung nach § 6 notwendig ist,

9. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten, offene Feuer zu entzünden,
10. Erstaufforstungen sowie Anpflanzungen mit nicht standortheimischen Gehölzen vorzunehmen,
11. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
12. landschaftsbestimmende Elemente, wie Gehölze außerhalb des Waldes oder Hecken, zu beseitigen,
13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
14. Verlandungsbereiche ohne Röhricht oder Großseggenriede, feuchte Wirtschaftswiesen und -weiden sowie Feuchtwälder zu entwässern oder trocken-zulegen,
15. nicht natürlich vorkommende Pflanzen auszubringen,
16. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen und Start- und Landeplätze für Modellflugzeuge zu errichten.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Einer Erlaubnis nach dieser Verordnung bedarf es nicht für Maßnahmen im Vollzug der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bebauungspläne Nr. 1/71 "Habichtweg/Bamberger Straße", Nr. 4/74 "Braunhof" und Nr. 7/81 "Altstadtfreibad".

## § 6

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der in § 5 Abs. 1 Nr. 10 bis 14 genannten Art handelt,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen sowie der Gewässeraufsicht und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli eines jeden Jahres) Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern,
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie Anlagen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,

5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## § 7

### **Befreiung**

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern,
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Talau des Mistelbaches", vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 8

### **Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Stadt Bayreuth als Kreisverwaltungsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - zuständig. <sup>2</sup>Die Beurteilung, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht ordnungsgemäß ist (§ 6 Nr. 1), bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder beseitigt,
2. Einfriedungen errichtet oder ändert,
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufstellt,
4. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anbringt,
5. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt sowie Masten und Unterstützungen aufstellt,
6. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt wesentlich verändert,

7. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze errichtet, wesentlich verändert oder Flächen mit wasserdichten Belägen versieht,
8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder diese dort abstellt,
9. zeltet, Wohnwagen abstellt, dieses gestattet oder offene Feuer anzündet,
10. Erstaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht standortheimischen Gehölzen vornimmt,
11. Grünland in Ackerland umwandelt,
12. landschaftsbestimmende Elemente, wie Gehölze außerhalb des Waldes oder Hecken, beseitigt,
13. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand ändert oder neue Gewässer anlegt,
14. Verlandungsbereiche ohne Röhricht oder Großseggenriede, feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie Feuchtwälder entwässert oder trockenlegt,
15. nicht natürlich vorkommende Pflanzen ausbringt,
16. motorsportliche Veranstaltungen durchführt oder Start- und Landeplätze für Modellflugzeuge errichtet.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 20. September 1989/ 27. Februar 2002

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 23 vom 29. Sept. 1989*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 22. März 2002*

---

*27. Ergänzung, August 2002*

